

Bauen im Außenbereich

Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen

gemäß § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur- und Landschaft **zu unterlassen**. Der Verursacher einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist verpflichtet, Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder auf sonstige Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld).

Die folgenden Pläne und Darstellungen sind den Antragsunterlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen:

1. Ein Lageplan 1:5.000 – zur Orientierung, wo das Bauvorhaben und die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen; ggf. Lageplan zum Verbleib des Bodenaushubs.
2. Ein Bestandsplan 1:500 oder 1:1.000 „Vorher“ – mit Eintragung der derzeitigen Flächennutzung, z. B. Acker, Grünland, Obstwiesen, Hecken, Bäume, Wald, Wasserfläche, versiegelte Fläche (Nutzungsangabe) etc. im Bereich des Bauvorhabens und im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.
3. Ein Gestaltungsplan 1:500 oder 1:1.000 „Nachher“ – mit Eintragung der Neubauten, der entsiegelten Flächen und der Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen etc.).

Bauherr:	Telefon-Nr.:
Anschrift:	Handy-Nr.:
	E-Mail-Adr.:
Art des Bauvorhabens:	
Dauer der Baumaßnahme:	

I. Berechnung der Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahme durch:	
• Gebäude (Ausgleichsverhältnis 1:1)	m ²
• Verkehrsflächen wie Stellplätze, Zuwegungen etc. (Ausgleichsverhältnis 1:1)	m ²
• Sonstiges:	m ²
• Erdwälle / Auffüllungen (nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde)	m ²
Summe der auszugleichenden Gesamtfläche:	m ²

II. Bodenaushub (Menge und Verbleib)

Anfallender Bodenaushub – Menge (m³):

Verbleib des Bodens:

- Bei Aufbringung auf Flächen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
------------	-------	------------

Höhe der Bodenauffüllung (cm) und Größe der aufzufüllenden Fläche (m²):

III. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffe durch das Bauvorhaben sollen gemäß § 15 BNatSchG vorrangig an Ort und Stelle ausgeglichen oder an anderer Stelle durch sonstige Maßnahmen ersetzt werden. Schließlich kann die Ausgleichsverpflichtung finanziell durch die Zahlung eines Ersatzgeldes oder durch den Erwerb von Ökopunkten abgelöst werden - dies jedoch nur bis zu maximal 75% der auszugleichenden Gesamtfläche.

Der nachfolgende Berechnungsschlüssel soll die Eingriffsregelung für die typischen privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich vereinfachen. Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, bei Sonderfällen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes weitere Unterlagen anzufordern.

III a. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Flächeninanspruchnahme

Bei einer Neuversiegelung ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes ist in aller Regel eine Eingrünung der neu zu errichtenden Gebäude erforderlich. Die geforderten Pflanzgrößen und -qualitäten der Anpflanzungen sind unbedingt einzuhalten.

Entsiegelung von Flächen:	m Länge x	m Breite =	m²
Anpflanzungen von:			
• Großkronigen Laubbäumen wie Stieleichen, Rotbuchen, Sommer- und Winterlinden usw. (Pflanzabstand mind. 10 m) Baumart:	Verrechnungsmodus: 30 m ²	x (Stückzahl)=	m ²
• 3-, 5- oder mehrreihigen freiwachsenden Hecken (einheimische Laubgehölze) lt. Pflanzschema	Verrechnungsmodus:	3-reihig: _____ m Länge x 3 m Breite =	_____ m ²
	Verrechnungsmodus:	5-reihig: _____ m Länge x 5 m Breite =	_____ m ²
	Verrechnungsmodus:	____-reihig: _____ m Länge x _____ m Breite =	_____ m ²
• Flächigen Gehölzbeständen (Feldgehölz)	m Länge x	m Breite =	m ²
• Hochstämmigen Obstbäumen, Kopfweiden, kleinkronigen Laubbäumen Pflanzabstand mind. 8 m Art:	Verrechnungsmodus: 15 m ²	x (Stückzahl)=	m ²
Sonstige Maßnahmen:			
• Neuanlage einer Streuobstwiese von mind. 1.000 m ² mit mind. 10 Obstbäumen (nur Hochstamm), Pflanzabstand mind. 10 m			m ²
Biotoplanlage z. B. in Form von Blänken / Kühlen / Kleingewässer / Sukzessionsflächen / Blüh- und Schonstreifen / Maßnahmen im Wald (die Anrechenbarkeit und das Ausgleichsverhältnis ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen)			
•			m ²
•			m ²
		Summe:	m ²

Die Summe der auszugleichenden Gesamtfläche muss mindestens der Summe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme von Wald ist ein Umwandlungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Münsterland, zu stellen.

III b. Ausgleich für die Beseitigung von Gehölzbewuchs

Sollte für die Realisierung des Bauvorhabens Gehölzbewuchs entfernt werden müssen, ist dieser unabhängig von den übrigen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Beschreibung des zu beseitigenden Gehölzbewuchses (Art, Anzahl, Flächengröße, Alter, ...):

Beschreibung der Ausgleichspflanzung (Art, Anzahl, Flächengröße, ...):

III c. Ablösung durch Ersatzgeld

Das Ersatzgeld wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt und in voller Höhe für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Zur Berechnung der Ersatzgeldhöhe werden die Durchführungskosten der Maßnahmen einschließlich der Grundstückskosten und Pflegekosten kalkuliert. Zur Vereinfachung wird im Kreis Coesfeld ein pauschales Ersatzgeld in Höhe von zur Zeit 12,50 Euro pro m² festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist die neu versiegelte Fläche.

Werden durch die Baumaßnahme wertvolle Lebensräume (Hecken, Obstwiesen, Kleingewässer etc.) beseitigt, wird ein Zuschlag für den erhöhten Kompensationsbedarf erforderlich. Um einen gewissen Ausgleich vor Ort durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen zu erhalten, können bis maximal 75 % der Versiegelung finanziell abgelöst werden.

Ich beantrage die Festsetzung eines Ersatzgeldes

neu versiegelte Fläche:	_____	m ²
davon veranschlagte Fläche (maximal 75%):	_____	m ²
veranschlagte Fläche m ² x 12,50 Euro/m ²	_____	Euro
Zuschlag bei höherwertigen Lebensräumen	_____	Euro

III d. Ablösung durch den Erwerb von Ökopunkten

Im Regelfall sind je m² Eingriffsfläche 4 Ökopunkte erforderlich. Grundlage für die Ermittlung der Ökopunkte ist das Biotopwertverfahren Coesfeld 2006.

Um einen gewissen Ausgleich vor Ort durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen zu erhalten, können bis maximal 75 % der Kompensationsverpflichtung durch Ökopunkte abgelöst werden.

Anzahl zu erwerbender Ökopunkte:

Verkäufer der Ökopunkte:

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 14 ff. BNatSchG werden Bestandteil der Baugenehmigung und sind nach Lage, Umfang und Zeitraum so durchzuführen, wie in der Genehmigung festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäße Umsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu den geltenden **Cross-Compliance-Anforderungen** gehört.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich hierauf hingewiesen wurde.

Sofern es sich um ein **baugenehmigungsfreies Vorhaben** nach der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) handelt, beantrage ich die **naturschutzrechtliche Genehmigung** des Eingriffs gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 und 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).

In diesem Fall ist als weitere Anlage der ausgefüllte Vordruck Baubeschreibung beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung mit den dazugehörigen Karten bei der Bauantragsstellung mit ein. Unvollständig abgegebene Antragsunterlagen können zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung führen!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Coesfeld
Abt. 70 – Umwelt
FD 2 Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Anlage: Baubeschreibung

1. Beschreibung der Baumaßnahme / Bezeichnung des Vorhabens / Art der Nutzung

2. Angaben zur Tierhaltung (Istbestand – Zielbestand) / landwirtschaftliche Privilegierung

3. Angaben zur aktuellen Grundstücksnutzung (Acker, Grünland, Gehölzbestand, Gewässer etc.)

4. Angaben zur äußeren Gestaltung (Grundfläche, Höhe, Material, Farbton etc.)

5. Weitere zu versiegelnde Flächen im Zuge der Baumaßnahme (Zuwegungen, Fahr- und Bewegungsflächen etc.)

6. Sonstiges